

20. Wahlperiode



# Deutscher Bundestag

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission)

## Kurzprotokoll der 12. Sitzung

### **Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission)**

Berlin, den 25. Januar 2023, 14:30 Uhr  
Paul-Löbe-Haus  
2.200

Vorsitz: Paul Lehrieder, MdB

## Tagesordnung

**Tagesordnungspunkt 1 nichtöffentliche Seite 4**

Änderung der Geschäftsordnung

**Tagesordnungspunkt 2 nichtöffentliche Seite 4**

Ablauf Aktion Red Hand Day am 7. Februar 2023

**Tagesordnungspunkt 3 nichtöffentliche Seite 4**

Pressemitteilungen

**Tagesordnungspunkt 4 nichtöffentliche Seite 4**

Sonstiges

**Tagesordnungspunkt 5 nichtöffentliche Seite 4**

Nicht öffentliches Expertengespräch zum Thema  
„Cybergrooming – Teil 2“



Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und  
Jugend

Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder  
(Kinderkommission)

## Inhaltsverzeichnis

Anwesenheitslisten	Seite 3
Kurzprotokoll	Seite 4



Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder  
(Kinderkommission)

### Anwesenheitsliste

#### Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Anwesenheit	Stellvertretende Mitglieder	Anwesenheit
SPD	Lahrkamp, Sarah	<input checked="" type="checkbox"/>	Hostert, Jasmina	<input type="checkbox"/>
CDU/CSU	Lehrieder, Paul	<input checked="" type="checkbox"/>	Leikert, Dr. Katja	<input type="checkbox"/>
BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN	Fester, Emilia	<input checked="" type="checkbox"/>	Stahr, Nina	<input type="checkbox"/>
FDP	Seestern-Pauly, Matthias	<input checked="" type="checkbox"/>	Adler, Katja	<input type="checkbox"/>
AfD	Bollmann, Gereon	<input type="checkbox"/>	Storch, Beatrix von	<input type="checkbox"/>
DIE LINKE.	Reichinnek, Heidi	<input type="checkbox"/>	Akulut, Gökyay	<input type="checkbox"/>

#### Gäste

Funktion	Name	Anwesenheit
Sachverständiger	Rüdiger, Prof. Dr. Thomas-Gabriel	<input checked="" type="checkbox"/>



## Tagesordnungspunkt 1

### Änderung der Geschäftsordnung

Es wurde beschlossen, den Mitgliedern in Umsetzung der zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen neuen Regelungen der Geschäftsordnung des Bundestages bei Vorliegen bestimmter Gründe die hybride Sitzungsteilnahme sowie die Abstimmung über elektronische Kommunikationsmittel zu ermöglichen.

Dafür wird der Organisationsbeschluss entsprechend angepasst (Anlage 1).

Es wurde weiterhin beschlossen, dass die Kinderkommission vorerst weiterhin nicht öffentlich tagen wird. In der Sitzung am 29. März 2023 wird das Thema erneut aufgegriffen werden.

Ferner wurde beschlossen, den Sitzungsbeginn ab 14:30 Uhr auch vor dem Hintergrund der Verlängerung der Regierungsbefragung im Plenum, die nach der Änderung der Geschäftsordnung nunmehr 90 Minuten dauern wird, beizubehalten.

## Tagesordnungspunkt 2

### Ablauf Aktion Red Hand Day am 7. Februar 2023

Es wurde beschlossen, das Sekretariat zu beauftragen, die Mitglieder des Menschenrechtsausschusses wegen der besonderen thematischen Überschneidungen beider Ausschüsse gesondert zur Aktion zum Red Hand Day einzuladen.

## Tagesordnungspunkt 3

### Pressemitteilungen

Es wurde beschlossen, die vorgelegten Pressemitteilungen (Anlagen 2 und 3) zu

veröffentlichen.

## Tagesordnungspunkt 4

### Sonstiges

Es wurde kein Beschluss gefasst.

## Tagesordnungspunkt 5

### Nicht öffentliches Expertengespräch zum Thema „Cybergrooming – Teil 2“

Der **Vorsitzende** eröffnet das Fachgespräch mit Prof. Dr. Thomas-Gabriel Rüdiger, dem Leiter des Instituts für Cyberkriminologie an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg. Er weist darauf hin, dass diese Sitzung aufgezeichnet werde, um im Anschluss ein Kurzprotokoll erstellen zu können.

Er heißt Prof. Dr. Rüdiger auch im Namen der übrigen Mitglieder der Kinderkommission willkommen.

Dieses Fachgespräch sei Teil eines größeren Komplexes, in dem die Kinderkommission sich mit dem Thema „Kinderschutz“ beschäftige. Wie schon in der letzten Sitzung solle es nun um das Thema Cybergrooming gehen. In den letzten Monaten habe man sich hauptsächlich mit der Beteiligung von Kindern und auch der Frage der Durchführung einer Kinderfragestunde im Bundestag befasst. In den nächsten Wochen und Monaten liege der Fokus auf dem Hauptthema „Kinderschutz“ und den Fragen, wie weit man beim Kinderschutz schon sei und was noch zu tun sei. Vor allen Dingen wolle man sich mit der Frage beschäftigen, wie man angesichts der Medien und des Internets den Kinderschutz nach vorn bringen könne, auch in geeigneter Weise gemeinsam mit den zuständigen Fachbehörden, mit der Polizei, mit den Staatsanwaltschaften, aber auch mit den Jugendämtern. Natürlich spiele auch die Zusammenarbeit mit den Medien eine



Rolle. Es gebe die Aktion „Sieh, was dein Kind mit Medien macht“. Wichtige Fragen seien, wie man die Erziehungskompetenz der Eltern stärken könne, wo sie aufpassen müssten und wo sie ein stückweit tatsächlich ihre Kinder vor Übergriffen, gerade auch im Netz, beschützen könnten. Seit November, Dezember gehe auch die Kampagne des Ministeriums in die Richtung, Missbrauch passiere auch im häuslichen Bereich. Als Vorstufe des Missbrauchs im häuslichen Bereich komme auch das Internet hinzu, über die Möglichkeiten, mit Cybergrooming gerade junge Mädchen und zum Teil junge Knaben ein anzumachen oder anzuturnen.

Der Vorsitzende erteilt Professor Rüdiger das Wort.

**Prof. Dr. Thomas-Gabriel Rüdiger** (Leiter Institut für Cyberkriminologie an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg) erklärt, er sei jetzt schon zum dritten oder vierten Mal in der Kinderkommission.

Einleitend betont er, dass tatsächlich ein sehr großer Anteil der Tatverdächtigen bei Cybergrooming selber Minderjährige seien. Das sei bei den kinderpornografischen Inhalten ähnlich, wo im letzten Jahr erstmalig in der polizeilichen Kriminalstatistik die Mehrheit der Tatverdächtigen selber Kinder und Jugendliche gewesen seien. Es gebe aus Bayern, aber inzwischen auch insgesamt, einige Projekte, die das mit aufgriffen. Das sei ihm sehr wichtig, das sei ein Punkt. Der andere Punkt sei der, dass er, das habe er nicht umsonst gesagt, nun bereits zum dritten oder vierten Mal hier sei. Als er vor ungefähr zehn Jahren dagewesen sei, habe er immer gedacht, man würde das Netz für Kinder sicherer machen können, man würde in den nächsten zehn Jahren die Sicherheit perspektivisch erhöhen können. Und heute müsse er leider konstatieren, dass die Situation nach fast zehn Jahren vor allem durch Smartphones nur noch schlechter geworden sei. Die größer geworden, was auch alle Studienlagen hervorbrachten. Man müsse fragen, woran es liege, dass man das bisher nicht hinbekommen habe. Manche rechtlichen Entscheidungen, die

getroffen worden seien, hätten aus seiner Sicht sogar kontraproduktive Effekte. Das beträfe beispielsweise den § 184c des Strafgesetzbuches für jugendpornografische Inhalte.

Prof. Dr. Rüdiger zeigt nun seine Präsentation. Es handle sich auf der gezeigten Folie um ein Video, das sich gerade nicht abspielen lasse. Aber man könne ihn dort sehen. Das sei ein Video, in dem man, wenn es sich abspielen ließe, sähe, wie er lippensynchron spräche einmal als Junge und einmal so, wie man ihn wirklich sehe. So etwas könne er tatsächlich lippensynchron innerhalb von 30 Sekunden – so lange habe die Erstellung etwa gedauert – in einer App produzieren. Wenn er sage, die Situation habe sich nur noch verschlechtert, sei das zum Beispiel einer der Punkte. Heutzutage könne man sich in Apps innerhalb von Sekunden, auch in Videos, in Frauen verwandeln. Man könne sich jung machen. Man könne sich tatsächlich in alle Altersstufen verwandeln. Tatsächlich werde so etwas auch von Tätern genutzt. Auf der nächsten Folie sähe man nun, dass in Österreich ein 44-jähriger Mann verurteilt worden sei. Der habe sich konsequent in Videochats als ein 16-jähriges Mädchen ausgegeben und habe über 600 Jungen dazu gebracht, von sich kinderpornografische Inhalte zu senden. Über 600. Früher habe man gesagt, passt auf, Videochat, rede mit dem per Videochat, da kannst du sicher sein, das ist der dann nicht. Das könne man heute auch vergessen. Selbst das helfe nicht.

Er habe fünf Hypothesen mitgebracht.

Die erste sei: Das Internet sei heutzutage geprägt von der Nutzung sozialer Medien und Online-Games. Zu diesen Medien oder anderen erlangten Kinder immer früher Zugang. Er sei selber Vater von zwei Töchtern, Altersstufe 13 und zehn. Er habe vor etwa zwei oder drei Jahren ein Gespräch mit einem 6-jährigen Jungen, der zum Geburtstag seiner damals siebenjährigen Tochter eingeladen gewesen sei, über Fortnite gehabt. Das sei ein Fachgespräch gewesen, was er mit dem Jungen geführt habe. Er sei auch als Experte oder als Podiumsdiskutant bei der Friedrich-Naumann-Stiftung gewesen. Dort habe er mit einer Lehrerin



gesprochen, die ihm gesagt habe, in ihrer 4. Klasse verfügten ihrer persönlichen Einschätzung nach 90 % der Kinder über einen freien Smartphone-Zugang ohne jede Sicherheitsmechanismen. 90 %. Sexuelle Übergriffe, wie Cybergrooming, das müsse man ganz klar sagen, seien für viele Minderjährige heutzutage Normalität. Das sei schon vor zehn Jahren so gewesen und das sei heutzutage noch schwieriger geworden. Es sei Teil einer Art, so könne man es vielleicht sagen, Naturphänomens des digitalen Raumes. Viele, auch die Sicherheitsbehörden, hätten die Tendenz zu sagen, da könne man wenig machen, das sei Aufgabe der Eltern. Das sei ihm allerdings zu einfach. Er werde auf jeden Fall versuchen, mit der Kinderkommission darüber zu sprechen, dass man mittlerweile hier über Peer-Delikte, also Delikte zwischen den Gleichaltrigen, sprechen müsse. Man müsse sich vorstellen, wenn ein 14-jähriger Junge mit einem 13-jährigen Mädchen zusammen sei, und er schreibe die 13-jährige an und bittet um ein Nacktbild, dann habe man hier schon die kinderpornografischen Deliktsbereiche. Man sei aber hier auch im Bereich von Cybergrooming, weil dieser Junge nämlich auf ein Kind einwirke, um sexuelle Handlungen zu erreichen. Dann sei dieser 14-jährige Junge strafbar. Er habe ganz aktuelle Ergebnisse von einem Forschungsprojekt an seiner Hochschule mitgebracht, die er in der Kinderkommission zum allerersten Mal vorstellen werde. Diese Ergebnisse würden das nochmal für Berlin/Brandenburg zeigen.

Alle bisherigen Schutzmaßnahmen hätten seiner Erfahrung nach versagt. Es gebe weiterhin nicht Medienkompetenz als verpflichtendes Unterrichtsfach ab der ersten Klasse an jeder Schule in ganz Deutschland. In Österreich sei beispielsweise ein Fach „Digitale Grundbildung“ verpflichtend eingeführt worden, in Deutschland gebe es das nicht. Hier werde es manchmal als Highlight verkauft, wenn man in Hessen ein Pilotprojekt an 15 Schulen habe, was dann evaluiert werden solle, anstatt zu sagen, man hätten das schon vor zwei Jahren in Home-Office Zeiten und Home-Schooling Zeiten gebraucht. Das sage er auch nochmal als Vater, das habe ihn auch persönlich geärgert. Die polizeilichen Bekämpfungs- und Präventionsansätze seien nicht hinreichend, um die Kinder hier vor diesen Sexualtätern zu schützen.

Prof. Dr. Rüdiger zeigt nun ein Bild, das eine seiner Instagram-Followerinnen, eine Lehrerin, von einer Tafel gemacht und gepostet habe. Sie habe in der 2. Klasse ihre Kinder gefragt, welche Medien sie nutzten. Folgende seien genannt worden: WhatsApp sei klar. Fortnite. Anton, eigentlich eine positive App, mit der man lerne. Er habe aber kürzlich einmal bei Instagram gezeigt, wie sich zum Beispiel Nutzer dort auch Namen wie „Adolf Hitler“ gegeben hätten, mit entsprechenden Avataren. Brawl Stars, das habe er vor drei Jahren bei der BKA-Herbsttagung vorgestellt, weil dort rechtsextremistische und andere extremistische Gilden mit wirklich extremistischen Namen aufgetreten seien. Er habe das vor ein paar Jahren auch schon in der Kinderkommission gezeigt. Roblox, Altersfreigabe auch ab 12. Clash Royal, ähnlich. GTA 5, Altersfreigabe ab 18. Call of Duty, ab 18. Eine Vielzahl dieser Spiele und Programme beinhalteten einen Online-Kommunikationsmodus. Über jeden Online-Kommunikationsmodus bestehe die Möglichkeit, dass ein Täter oder eine Täterin auf ein Kind einwirken könne, und diese Möglichkeiten würden auch genutzt. Gerade Spiele seien mittlerweile ganz groß dabei, das müsse man geradezu machen. Das sei nicht erst seit der Corona-Pandemie so, wo man denken könnte, jetzt hätten die Kinder noch mehr gespielt, jetzt sind sie noch mehr angreifbar. Das sei vorher auch schon so gewesen, nur habe man die Augen bei den Spielen zugedrückt. Das sehe man unter anderem daran, dass es keine verpflichtenden Meldefunktionen in Spielen gebe, weil die Spiele aus dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz herausgehalten worden seien. Das könne er überhaupt nicht verstehen. Wenn man nun beispielsweise in einem Spiel auf eine rechtsextremistische Gilde treffe, gebe es keine verpflichtende Meldefunktion. Wenn man nachfrage, heiße es, auch gegenüber Kindern, mach ein Screenshot und schick das per E-Mail irgendwo hin. Das wäre dann der Medienschutz, den man dort angewandt habe. Das müsse man sich mal vor Augen halten. Nach einer Studie von der Postbank, die er gut finde, verbrachten die Minderjährigen 70 Stunden in der Woche online. 70 Stunden. Man könne davon ausgehen, dass die Menschen und vor allen Dingen auch die Minderjährigen mehr Zeit im Netz verbrachten als



im gesamten physischen Straßenverkehr. Hier müssten die Schutzmechanismen eigentlich ähnlich adäquat sein, wie man sie im Straßenverkehr kenne.

Anschließend kommt Prof. Dr. Rüdiger zur Definition von Cybergrooming. Für ihn sei Cybergrooming das onlinebasierte Einwirken auf ein Kind zur Einleitung oder Intensivierung eines sexuellen Missbrauchs. Wichtig dabei sei, juristisch gesehen seien nur Kinder bis 14 Jahren geschützt. Er werde noch einmal dazu kommen, dass das eigentlich nicht hinreichend sei. Es bedeute aber auch, dass es nicht nur darauf ankomme, dass der sexuelle Missbrauch eingeleitet werde. Sondern es könne auch sein, dass der sexuelle Missbrauch weitergeführt werde. Beispielsweise könne es auch noch darunter erfasst sein, wenn ein Täter auf ein Kind, was im physischen Raum missbraucht werde, dann weiterhin auch noch digital einwirke.

Bezüglich der Entwicklung in diesem Zusammenhang könne man mehrere Sachen ausführen. Er wolle mit der polizeilichen Kriminalstatistik beginnen, das sei immer das Handfesteste. Aber es sei bekannt, was für Schwächen die Kriminalstatistiken hätten. Sie enthalte nur Anzeigestatistiken, es sei ein Arbeitsnachweis für die Polizei und habe eigentlich einen sehr geringen Aussagewert über ein wirkliches Phänomen oder ein wirklichen Umfang. Trotzdem können man folgendes sehen: Seit 2009 gebe es einen Zuwachs von 156 auf mittlerweile 3.539. Es habe Jahre gegeben, in denen sich die Anzeigerate fast verdoppelt habe. Im letzten Jahr habe es eine etwaige Anstiegsrate von 35 % gegeben. Normalerweise heiße es immer, die PKS sei in den letzten Jahren gesunken. Man habe einen Rückgang um fast 1,5 Millionen Delikte in der PKS, obwohl man eine steigende Bevölkerungszahl habe. Das liege zum Beispiel an der Verlagerung der Kriminalität ins Netz. Dort sei die Anzeigewahrscheinlichkeit nicht ähnlich hoch, aber man habe eine hohe Aufklärungsquote. Das bedeute, man habe gegenwärtig bei etwa 3.600 Anzeigen eine Aufklärungsquote von 84 %. Da würde man jetzt eigentlich meinen, eine hohe Aufklärungsquote bei einem zwar angestiegenen Deliktsfeld müsse

doch ein gutes Zeichen sein. Seiner Meinung nach sei dies aber ein schlechtes Zeichen.

Er habe zuvor noch erwähnen wollen, dass 42 % der Tatverdächtigen bei Cybergrooming schon 2016 selber Kinder und Jugendliche gewesen seien. Dazu werde er noch einmal kommen. Man müsse sich die Dunkelfeldstudien anschauen, er habe nur ein paar unterschiedliche mitgebracht. Das Phänomen werde teilweise unterschiedlich definiert. Manchmal würden nur erwachsene Täter gezählt. Manchmal würden auch Jugendliche (ab 14 Jahren) als Opfer gezählt, was juristisch nicht ganz passe. Aber wenn man das weglasses und es mal grob definiere, dann liege die unterste Dunkelfeldkonfrontation für ein Jahr, mit denen Kinder und Jugendliche konfrontiert werden, bei 18 % und die höchste liege bei 45 %. Die relativ berühmte Studie der Landesmedienanstalt Nordrhein-Westfalen zu Cybergrooming, die mittlerweile auch sehr gut sei und sich selbst als repräsentativ bezeichne, habe eine Quote von 24 % der Kinder, die im Netz unterwegs seien. Es lasse sich erahnen, wie viele Kinder im Netz unterwegs seien und was 24 % davon bedeute. Da rede man vermutlich über einen sechs- bis siebenstelligen Bereich. Wenn es da dann nur 3.600 Anzeigen gebe, spreche das dafür, dass die Täter oder Täterinnen nur eine geringe Angst vor Strafverfolgung hätten, weil es nämlich in diesem Feld nur relativ geringe Maßnahmen gebe. Wer sich damit auskenne, wisse, dass die Täter zum Beispiel WhatsApp Nummer haben wollten, damit sie sich dann über WhatsApp nackt präsentierten oder Nacktvideos von den Kindern bekämen. Sie zeigten sich, sie kommunizierten, sie gaben die Handynummer heraus. Es sei meistens nicht so, dass es wie in anderen Bereichen, zum Beispiel bei kinderpornografischen Inhalten im Darknet, dann sehr viele Maßnahmen gebe, um das groß zu behindern. Das könne er der Kinderkommission auch tatsächlich aus der Erfahrung sagen, er habe selber soweit auch gemacht, auf der positiven Seite natürlich, um die Täter zu überführen.

Dann gebe es einen zweiten Punkt. Wenn man hier 40 %, 42 % minderjährige Tatverdächtige habe, dann wüssten diese minderjährigen Tatverdächtigen eventuell nicht mal, was sie da



täten. Sie wüssten nicht mal, dass sie strafbar seien oder dass das überhaupt strafbar sein könnte, und dementsprechend einfach seien sie zu überführen. Das sei, aus seiner Sicht zumindest, übrigens dasselbe Phänomen, warum man diesen massiven Anstieg im kinderpornografischen Bereich habe. Weil sich dort nämlich die Anzahl der minderjährigen Tatverdächtigen in den letzten vier, fünf Jahren fast jährlich verdoppelt habe und, wie gesagt, jetzt die Mehrheit ausmache. Dort habe man eine Aufklärungsquote von über 90 %. Es sei nun mal einfacherer, die Kinder und Jugendlichen, die bei WhatsApp irgendwelche kinderpornografischen Inhalte teilten, zu überführen, als einen Täter im Darknet, der seine Adressen verschleiere.

Aber selbst wenn man diese letzte repräsentative Studie anbringe, seien es 24 % der Kinder. Was aber allen ganz besonders zu denken geben sollte, sei folgendes: Die Studie habe auch die Altersstufen erhoben. Dort falle folgendes auf: Im Jahr 2021 sei die Erststudie durchgeführt worden. Dort seien zum Beispiel Acht- bis Neunjährige gefragt worden, ob sie bereits im Netz durch Erwachsene mit dem Ziel eines Treffens angesprochen worden seien. Man müsse dazu aber eins wissen – strafrechtlich gesehen erfordere es keine Erwachsenen. Deswegen sei das jetzt schon eingrenzend. Es sei also schon nicht das ganze Feld dargestellt, weil nach Erwachsenen gefragt worden sei. Da hätten etwa 8 % der Acht- bis Neunjährigen gesagt, ja, das habe ich erlebt – jedes 10. Kind in einer repräsentativen Studie. Im Jahr 2022 seien die Kinder wieder gefragt worden. Und hier hätten 20,4 % der Acht- bis Neunjährigen davon berichtet, dass sie das erlebt hätten. Das bedeute eine Verdoppelung in einem Jahr. Jedes fünfte Acht- bis Neunjährige Kind, das von einer Kontaktanbahnung durch einen Erwachsenen im Netz mit dem Ziel eines Treffens berichten könne. Wenn das kein Massenphänomen oder eine Normalisierung des Phänomens sei, wüsste er nicht, wo man das sonst im Sexualtäterbereich so sagen könnte. Juristisch gesehen wäre ein Treffen, wenn es dem Ziel entspreche, dass die Täter\*innen sexuelle Handlungen an dem Kind vornehmen wollten, trotzdem Cybergrooming, aber man könne ja noch sagen, es sei nur ein Treffen, man wisse nicht, was die vorhätten. Da greife dann eher das Senden

oder das Anfordern von Nacktbildern durch die Kinder. Das sei dann ziemlich nah am kinderpornografischen Bereich, aber auch bei Cybergrooming. Und dort sei das auch erhoben worden. Im Jahr 2021 sei da gar kein so großer Sprung, aber da berichteten 12 % der Acht- bis Neunjährigen davon, dass sie aufgefordert worden seien, von sich Nacktbilder zu senden. Also jedes zehnte Kind in dieser Altersstufe. Vor ein paar Jahren hätte er gesagt, man rede hier nicht über Acht- bis Neunjährige, man rede über 12- bis 13-Jährige. Aber das sei nicht mehr der Fall. Durch jedes Smartphone, das immer jüngere Kinder hätten, rede man darüber. In dem Moment, wo ein Kind ein Smartphone in die Hand bekomme, habe es Zugang zu diesem digitalen Raum und zu den Tätern und Täterinnen, die auch diesen Zugang nutzten. Die Sicherheitsmechanismen seien leider nicht adäquat, um das zu verfolgen.

Bereits zuvor habe er auf die große Rolle der Onlinespiele hingewiesen. Diese Studie habe auch gefragt, wo die Kinder das meiste erlebt hätten. Tik Tok, Instagram, Facebook, WhatsApp, Minecraft, Snapchat und Call of Duty. Interessant dabei sei aber, dass man innerhalb eines Jahres einen Anstieg habe, vor allem im Bereich der Onlinespiele. Tik Tok sei in diesem Jahr angestiegen, aber die beiden anderen Sachen, von denen die Kinder berichteten, seien Minecraft und Call of Duty. Das heiße, die Onlinespiele, das müsse er hier noch einmal sagen, sei die eigentlich am wenigsten betrachtete Plattform, auf der so etwas stattfinde und wo die Schutzmechanismen im größten Umfang versagten. Er sage das selbst als Gamer. Er zocke auch alles und kenne sich da gut aus. Und es gebe keine weniger regulierte Plattform als die Onlinespiele, wo Kinder gerade auf so etwas treffen könnten.

An der Hochschule der Polizei Brandenburg existiere ein Forschungsprojekt, wo gegenwärtig minderjährige Tatverdächtige bei digitalen Sexualdelikten erforscht würden. Man habe jetzt eine Sonderauswertung der polizeilichen Kriminalstatistiken der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Er habe der Kinderkommission ein Vorergebnis mitgebracht. Das sei noch gar nicht so weit, aber



es biete sich in diesem Termin dennoch an. Anhand einer Folie zeigt er die Entwicklung der Anzahl der Minderjährigen, also wie Kinder und Jugendlichen bei kinderpornografischen Delikten in Erscheinung träten. Man sehe, in Brandenburg sei man bei knapp 30 % bei kinderpornografischen Inhalten. Beim Cybergrooming, also den internetbasierten sexuellen Missbrauchsdelikten, sei man in etwa bei 40 %. Das heiße, in den betrachteten Ländern müsse man klar sagen, Minderjährige seien hier ein ganz großer Schwerpunkt. Da seien noch nicht einmal die Heranwachsenden, also das Alter von 18 bis 21 Jahren, mit dabei. Die Vorstellung der alten Täter vor dem Rechner, die gebe es. Aber sie werde nicht mehr der Situation gerecht, wie sie sich gegenwärtig im Netz widerspiegle.

Er habe bereits zuvor seine Unzufriedenheit mit den rechtlichen Entwicklungen in diesem Zusammenhang ausgedrückt. Einen Punkt würde man vielleicht nicht gleich nachvollziehen können, aber werde versuchen, es zu erklären. Dieser Punkt sei die Einführung der Versuchsstrafbarkeit für dieses Delikt. Noch vor fünf Jahren, als er und seine Kolleg\*innen sich zu Ermittlungszwecken online im Netz als Kinder ausgegeben hätten und angesprochen worden seien, habe das für die Täter einen sogenannten untauglichen Versuch dargestellt. Ein solcher wäre nur strafbar gewesen, wenn der Versuch strafbar gewesen wäre, was zum damaligen Zeitpunkt aber nicht der Fall gewesen sei. Trotzdem habe man auf diesem Weg Täter überführen können. Wenn nämlich die Täter, gewollt hätten, was sie meistens wollten, beispielsweise sich vor der Kamera entblößen oder von dem Kind Nacktbilder oder Vergleichbares, dann habe ein anderer Paragraph mit einer Versuchsstrafbarkeit gegriffen. Man müsse hierzu wissen, dass die Polizei, die solche Scheinkind-Operationen durchführe, dem Legalitätsprinzip unterliege. Das bedeute, dass jeder Anfangsverdacht einer Straftat verfolgt werden müsse, ansonsten mache sich der Beamte gegebenenfalls wegen Strafvereitelung im Amt selbst strafbar. Diese polizeilichen Scheinkind-Operationen seien seiner Erfahrung nach meistens proaktiv durch Polizisten durchgeführt worden. Ein Polizist habe beobachtet, wie schlimm es im Netz sei, und beschlossen, er wolle etwas tun.

Man bespreche mit der Staatsanwaltschaft, wie so etwas umgesetzt werden könne und was die Rahmenbedingungen seien. Anschließend gäben sich meistens junge Kolleginnen und Kollegen als Kinder aus, gingen einfach ins Netz und ließen sich ansprechen. Es habe viele Diskussionen wegen der Frage des Agent Provocateur gegeben, aber das sei egal.

Nun sei aber eine Versuchsstrafbarkeit eingeführt worden. Das habe explizit dazu dienen sollen, dass sich die Polizei im Netz besser als Kinder ausgeben und mehr Täter überführen könne. Jetzt sei aber folgende Situation eingetreten: habe es früher 400 Kontaktanbahnungen gegeben, von denen im Ergebnis vielleicht bei 40 wirklich sexuellen Interaktionen erfolgt seien, dann hätten diese 40 verfolgt werden müssen. Das habe die Polizei auch stemmen können. Nach neuer Rechtslage sei es aber so, dass Cybergrooming keine sexualbasierten Inhalte erfordere. Cybergrooming sei nicht nur dann strafbar, wenn ein Täter etwas Sexuelles schreibe, sondern es komme einzig auf das Vorstellungsbild des Täters an. Er spiele mit einem Kind, gebe sich als Gleichaltrig aus und mache dieses Spiel nur, weil er denke, damit bekäme er irgendwann die Handynummer des Kindes. Dann sei dieses Spielen bereits Cybergrooming und stelle eine strafbare Handlung dar. Er fragt, woher die Polizei jetzt eigentlich genau wissen solle, wenn sie als Scheinkind unterwegs sei, ob zum Beispiel eine abgebrochene ganz normale Kommunikation ein Versuch eines Cybergrooming-Delikts sei oder nicht. Und weil der Versuch auch strafbar sei, gelte das Legalitätsprinzip. Das bedeute – so schlussfolgere er, weil er seit zwei Jahren keinerlei Berichterstattung mehr zu polizeilichen Scheinkind-Operationen lese –, dass solche diese Operationen zurückgefahren worden seien. Früher sei das üblich gewesen, dass man dazu habe nachlesen können, beispielsweise Operation Hades. Man habe viele Täter herausgeholt. Seiner Erfahrung nach sei das nun zurückgefahren, was eigentlich genau das Falscheste sei, was hätte passieren können. Das Problem sei hier das Legalitätsprinzip und diese absolute Strafbarkeit bei den Versuchsstrafbarkeiten. Er habe auch einen kleinen Hinweis, dass seine These vermutlich nicht ganz falsch sei. Es habe eine Dokumentation von Bellwinkel im NDR gegeben,



in der es unter anderem um die Zunahme kinderpornografischer Inhalte bei minderjährigen Tatverdächtigen gegangen sei. Dort sei die Polizei gefragt worden, wie sie mit den anderen Phänomenen umgingen. Sie seien so belastet mit den kinderpornografischen Inhalten, dass sie folgendes gesagt hätten: Das Kriminalbürgeramt aus Rostock habe bekannt gegeben, dass sie das besonders in der Pandemie massiv um sich greifende Cybergrooming gar nicht habe verfolgen können. Also die sexualisierte oder sexualisierte Kontaktanbahnung mit Kindern über Jugendliche, über soziale Medien und über Onlinespiele. Dazu habe man keine Zeit, das werde im Zweifel erst bearbeitet, wenn tatsächlich schon etwas passiert sei. Cybergrooming sei aber gerade eins der Phänomene, wo die Polizei mit polizeilichen Scheinkind-Operationen proaktiv Täter herausholen könne, bevor es eigentlich zu den Missbrauchsdelikten an den Kindern komme. Das sei eigentlich das, was viel höher angebunden werden müsste, damit die Kinder nicht damit konfrontiert würden. Es finde aber leider nicht mehr allzu sehr statt.

Er habe ich vier Vorschläge oder Hypothesen, was passieren müsse. Das Erste sei, dass man sich auch als Bundestag klar dafür einsetzen müsse, dass es so schnell wie möglich Medienkompetenz als Unterrichtsfach ab der 1. Klasse gebe. Es gebe immer Eltern, die das Interesse und die Fähigkeiten nicht hätten, ihre Kinder aufzuklären. Er habe es heute bei Instagram erst gepostet. Wenn man nicht in der Lage sei oder nicht mit einem 8-jährigen Kind darüber reden wolle, dass es Leute gebe, die Nacktbilder von ihm wollten, was das bedeute und warum diese Leute das wollten, dann sei das Kind auch zu jung für ein Smartphone. Aber es gebe nun mal Eltern, die ihrem Kind ein Handy in die Hand drückten, ohne sie drauf vorzubereiten. Es gebe nur eine Institution, wo man die Kinder grundlegend darauf vorbereiten könne, und das sei nun einmal die Schule. Dazu gehöre aber auch, dass die Lehrer die Möglichkeit hätten, sich damit auseinanderzusetzen, oder auch noch mehr in Kooperation mit der Polizei zu tun. Das Ziel sei eine Verringerung der Konfrontation mit Cybergrooming. Je fitter die Kinder seien, desto eher hoffe man natürlich, dass sie nicht auf diese Täter und Täterinnen hereinfielen. Man müsse nur wissen, die

Konfrontation werde vermutlich steigen. Es gebe tatsächlich Studien, die zeigten, dass, wenn die Kinder fitter seien, sie häufiger mit solchen Inhalten konfrontiert würden. Aber sie fielen weniger darauf herein. Das sei ein wesentlicher Unterschied.

Das Zweite sei, dass im Bestfall die Anzahl der minderjährigen Tatverdächtigen in allen Bereichen verringert werden müsse. Das greife in ähnlicher Weise bei Themen wie Extremismus in WhatsApp-Chats bei Kindern und Jugendlichen an Schulen. Es müsse jedenfalls für die Kinder frühzeitig Unterricht in digitaler Ethik geben. Man müsse mit ihnen darüber reden, was das bei WhatsApp bedeute. Man müsse dazu wissen, dass, wenn die Kinder in der WhatsApp-Schulklassengruppe seien und ein einziges Gruppenmitglied dort auf den Gedanken komme, einen kinderpornografischen Inhalt zu posten, dann würden diese Medien durch die meistens vorhandenen automatischen Downloadfunktionen standardmäßig in die Galerie der Smartphones heruntergeladen. Wenn die Kinder das nicht sofort löschten, liege für alle Kinder und Jugendlichen dann erstmal der Anfangsverdacht einer Straftat vor. Kinder könnten zwar nicht bestraft werden, aber für die Polizei spielte das nur eine geringe Rolle. Sie müsse trotzdem Ermittlungsmaßnahmen durchführen. Um darauf aufmerksam zu machen, habe man zum Beispiel die „SoundsWrong“-Präventionskampagne gefahren. Welche Eltern wollten schon früh morgens eine Hausdurchsuchung oder eine Beschlagnahmung der Handys der Kinder erleben, weil diese mit solchen Medien konfrontiert würden? Das sei ein immenser Bereich. In Dortmund habe man vor zwei Jahren 400 Ermittlungsverfahren gegen Kinder eingeleitet wegen solcher Dinge. Das könne man nicht vergleichen mit den Tätern, über die man sich eigentlich unterhalten sollte. Man solle auch die Ressourcen nicht darauf verschwenden. Dafür müsse es eine Rechtsänderungen geben. Er sei klar dafür, dass der §184 b des Strafgesetzbuches in diesem Zusammenhang noch einmal entschärft werde oder zumindest hier eine Anpassung stattfinde, damit Kinder und Jugendliche nicht für solche Prozesse auf einmal ein Verbrechenstatbestand am Hals hätten, obwohl sie fast gar nichts dafür könnten.



Das Nächste sei, dass man verstärkt polizeiliche Scheinkind-Operationen durchführen müsse. Es sei aktuell nicht so, dass Täter Angst haben müssten, in jedem Onlinespiel und in jedem sozialen Medium auf einen Polizisten zu treffen. Das müsste man mal klar sagen. Wenn auf dem Spielplatz Kinder standardmäßig missbraucht würden und dort die sexuellen Anbahnungen passierten, dann würde doch als Erstes gefragt, wo die Polizei sei. Er fragt, warum man die Polizei nicht ins Netz schicke, und ob man im Netz schon mal eine Polizeistreife gesehen habe. Er vermute, das sei nicht der Fall. Täter und Täterinnen hätten das auch noch nicht gesehen. Immer wieder zeige sich diese geringe Angst vor Strafverfolgung, trotz aller Rufe, das Netz sei kein rechtsfreier Raum. Am Ende sei es ein Raum, der gegenwärtig frei von einer gleich effektiven Strafverfolgung wie der physische Raum sei. Das sei das Problem, das führe jedenfalls zu einer Art Rechtsfreiheit. Das heiße, man müsste solche Operationen viel mehr durchführen, vielleicht flächendeckend auf Bundesebene rund um die Uhr mit entsprechendem Personal, was in allen Spielen und in allen sozialen Medien, wo Kinder in größerem Maßstab unterwegs sind, Schutz biete. So könne hoffentlich auch die Anzahl an Opfern verringert werden.

Ein weiterer Vorschlag sei, dass man eine Ausweitung des strafrechtlichen Schutzes auf Jugendliche brauche. Wenn ein Täter warte, bis ein 13-jähriges Kind 14 werde, dann von dem Kind ein Nacktbild erbitte und das Kind biete dem Täter dann auch freiwillig Nacktbilder von sich an, dann sei erstmal keine Strafbarkeit gegeben. Es sei nämlich im jugendpornografischen Bereich im Jahr 2015 etwas passiert, was die Strafverfolgung von Cybergrooming sogar geschwächt habe. Man sollte darüber diskutieren, den Schutz auf Jugendliche zu erweitern, weil Jugendliche noch viel häufiger von diesen Konfrontationsraten mit diesem Phänomen berichteten als Kinder. Und Kinder berichteten schon massenhaft davon. Man könne sich vorstellen, in welchem Ausmaß das vermutlich bei Jugendlichen ankomme. Dass sie dort nicht geschützt seien, habe er noch nie verstanden. Er stellt die Frage in den Raum, warum ein Kind mit 13 Jahren und 364 Tagen vor dem Täter geschützt sei, und zwei Tage später sei es strafrechtlich

nicht mehr geschützt. Das verstehe er persönlich nicht.

Ein weiteres Thema seien einfache Kommunikationsmöglichkeiten mit Sicherheitsbehörden für Kinder in digitalen Räumen. Er fragt, ob man als Erwachsener schon einmal versucht habe, online Strafanzeige zu erstatten oder Hilfe zu suchen. Bei den 16 existierenden Internetwachen sei es schwierig, zu durchschauen, wie man da korrekt Anzeige erstatte. Wie könne eigentlich ein acht- oder neunjähriges Kind, das Online unterwegs sei, bei der Polizei eine Strafanzeige erstatten? Wie könne es sich denn Online Hilfe suchen? Es fange schon damit an, dass es 16 Internetwachen gebe. Er stellt die Frage in den Raum, wie ein Kind mit acht oder neun Jahren das auch nur ansatzweise durchschauen solle. Auf der Straße werde ein Kind vielleicht einen Polizisten ansprechen oder auf eine Wache gehen. Ein Polizist gehe face-to-face und rede mit dem Kind. In den Internetwachen gebe es teilweise nicht einmal rund um die Uhr Chats. Jan Böhmermann habe das im letzten Jahr gezeigt, welche ernsthaften Probleme es in dem Bereich gebe. Dann habe man die Social Media Accounts der Polizei. In den Profilen dort stünden aber beispielsweise nur die Bürozeiten und dass man auf diesem Weg keine Anzeigen erstatten könne und auch keine Direktnachrichten schicken solle, denn diese würden nicht gelesen. Das wirke nicht gut auf Kinder und Jugendliche, die Hilfe suchten. Er wünsche sich zum Beispiel eine Kinder-Onlinewache, die rund um die Uhr besetzt sei von Ärzten, Pädagogen, Psychologen, und Polizisten, in dem eine Videochat-Möglichkeit eingerichtet wird, mit der die Kinder leicht Hilfe bei der Polizei suchen könnten. Das alles nur an einer Stelle, nicht an 16 Stellen in 16 Bundesländern. In einem digitalen Raum ohne jede physische Grenze ergebe es keinerlei Sinn, jemanden beispielsweise an die Internetwache Saarland zu verweisen. Man brauche eine zentrale Stelle, wo die Kinder Hilfe suchen könnten, und Konzepte wie Digital Streetworking, wo Leute, die sich damit auskennen, aktiv auf die Kinder zugingen und ihnen Hilfe im Netz anbieten.

Er zeigt beispielhaft anhand einer Folie, wie er



sich so eine Kinder-Onlinewache vorstellen könne. Die Folie zeige ein Bild mit einem fiktiven Austausch, im besten Fall per Videochat, zwischen einer Kinderonlinewache und einem hilfesuchenden Kind.

Abschließend führt er zum § 184 c des Strafgesetzbuches aus. Er habe bereits angesprochen, dass es hier im Jahr 2015 eine Schwächung der Strafverfolgung gegeben habe. Vor der Gesetzesänderung sei es so gewesen, dass, wenn irgendeine Person von einer oder einem Jugendlichen ein Nacktbild bekommen habe, dann sei derjenige strafbar gewesen, es sei denn, er habe das Bild bekommen, als er selber unter 18 war. Diese Ausnahme habe dafür sorgen sollen, dass ein 17-Jähriger, der von seiner 15-jährigen Freundin ein Nacktbild bekommen habe – Sexting stelle letztendlich Normalität dar – nicht strafbar sei. Dafür habe es eine Privilegierung gegeben. Es habe aber auch bedeutet, dass, wenn ein 65-Jähriger von einer 14-Jährigen ein solches Bild bekommen habe, er strafbar gewesen sei, weil er über 18 Jahre alt gewesen sei. Eine derartige Altersdifferenz habe man nicht gewollt. Dann sei etwas passiert, was er sich bis heute nicht erklären könne. Mit der Gesetzesänderung seien in der Privilegierung auf einmal im § 184 c des Strafgesetzbuches die Altersgrenzen weggenommen worden. Das bedeute, jetzt sei der 65-Jährige, der von einer 14-Jährigen ein pornografisches Bild bekomme, nicht mehr strafbar, wenn es freiwillig und zum Eigenkonsum sei. Das sei früher eine Auffangmöglichkeit für Cybergrooming gewesen. Denn wenn der Täter gewartet habe, bis das Opfer 14 gewesen sei, und dann die Nacktbilder bekommen habe, sei das nach § 184 c des Strafgesetzbuches strafbar gewesen. Jetzt müsse man an dieser Stelle über Freiwilligkeit diskutieren. Aber das sei nicht so eindeutig. Jetzt gebe es auf einmal keine Altersbegrenzung mehr. Wenn es freiwillig und zum Eigenkonsum gewesen sei und er das Bild nicht weitergeleitet habe, dann dürfe der 65-Jährige mit der 14-Jährigen diesen Austausch durchführen. Für eine Situation, wo man eigentlich in allen Maßnahmen dafür habe sorgen wollen, dass der Schutz von Kindern im Netz verbessert werde, könne er das nicht verstehen. Deswegen fordere er auch die Ausweiterung des Cybergrooming-Tatbestandes, damit man diese

Lücke zwischen Kindern und Jugendlichen, die zumindest seit 2015 vorhanden sei, schließe.

Das beende seine Ausführungen. Er stehe jetzt zum Austausch zur Verfügung, sei aber auch in allen sozialen Medien zu finden und versuche, ein wenig Präventionsarbeit zu machen und diese Themen dort auch – relativ erfolgreich – zu vermitteln.

Der **Vorsitzende** dankt Prof. Dr. Rüdiger für seine Ausführungen und dafür, dass er gleich gesagt habe, was er von der Kinderkommission erwarte. Diese Frage hätte er sonst gestellt.

Prof. Dr. Rüdiger habe die Präsenz von Sonderermittlungsgruppen, von Gruppen der Polizei, die im Netz ermittelten, angesprochen. Er kenne das aus Würzburg. Sein Eindruck sei, das fange erst allmählich an, aufzuwachsen. Die Polizei müsse versuchen, dort hinzukommen, wo die Pädophilen oder diejenigen, die Cybergrooming machten. Polizei sei aber, mit Ausnahme der Bundespolizei, Ländersache.

Es habe ihn erschüttert, zu hören, dass es in Zeiten von Corona gar keine Möglichkeit mehr gegeben habe, den Fällen nachzugehen, weil es einfach zu viele gewesen seien. Das Thema werde noch anwachsen und alle die nächsten Jahre weiter beschäftigen. Jedes Kind, das in diese Missbrauchssituation komme und psychisch belastet werde, sich vielleicht sogar schäme, sei eins zu viel.

Es habe früher eine Mitarbeiterin gegeben, die in ihrem Büro ein Foto ihrer Enkelin hängen hatte, wo das Mädchen das erste Mal auf dem Töpfchen gewesen sei. Wann immer das Kind ins Büro gekommen sei, habe es das Bild umgedreht, weil es gesagt habe, das wolle es nicht von sich gezeigt bekommen. Irgendwann habe die Mitarbeiterin dieses Bild abgehängt. In der realen Welt könne man das irgendwann beseitigen. Was aber im Internet sei, bekomme man nicht mehr gelöscht, beziehungsweise werde es dann geteilt oder weiterverbreitet. Das sei eine psychische Belastung, die die jetzt Heranwachsenden haben,



die sich seine Generation gar nicht mehr vorstellen könne. Von ihm gebe es keine problematischen Bilder oder Bilder mit irgendwelchen unvorteilhaften Klamotten aus der Jugendzeit. So etwas packten junge Menschen aber heute mit diesen Möglichkeiten durch Unbedarftheit als dauerhafte Hypothek in ihr Paket hinein.

Der Vorsitzende lobt die Idee, eine Kinder-Onlinewache einzurichten und dafür Werbung zu machen, wenn das geschehen sei. Man habe den Kindernotruf, und den Frauennotruf für Frauen, die Gewalt erfahren, die 116016. Er glaube, gerade im Netz brauche man so etwas auch.

Der **Vorsitzende** erteilt dem Abg. Matthias Seestern-Pauly (FDP) das Wort.

Abg. **Matthias Seestern-Pauly** (FDP) dankt Prof. Dr. Rüdiger für den interessanten Vortrag.

Als erstes fragt er, wo eine Kinder-Onlinewache sinnvollerweise angesiedelt sein könne. Die Kinderkommission habe schon in einem vorangegangenen Expertengespräch gehört, dass häufig nicht einmal die Kooperation zwischen den Bundesländern, sondern zum Teil auch zwischen einzelnen Polizeipräsidien nicht vernünftig stattfindet. Er fragt, ob das etwas sei, was man in Kooperation der Länder aufbauen müsse oder ob das etwas wäre, was man bei der Bundespolizei ansiedeln könnte.

**Prof. Dr. Thomas-Gabriel Rüdiger** (Leiter Institut für Cyberkriminologie an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg) antwortet, darüber habe er auch schon oft nachgedacht, wenn er sich mit digitaler Polizeiarbeit befasse. Dabei meine er nicht, dass irgendwie der Informationsaustausch mit der Polizei digitalisiert werde, sondern die Frage, ob eine Polizei ein selbstverständlicher präsentierter Teil eines digitalen Raumes sein solle.

Er diskutiere manchmal, warum Twitter nicht beispielsweise selbst aktiv nach Straftaten suche

und darunter poste, pass auf, das ist eine Straftat, die haben wir gefunden. Das habe eine viel höhere abschreckende Wirkung als das, was man tatsächlich mache, nämlich irgendwie im Hintergrund ein bisschen was ermitteln. Es komme mal ein Presseartikel heraus mit dem Ergebnis, man habe nichts ermittelt. Dann komme Böhmermann und sage, von elf haben wir sieben selber rausgekriegt, ohne groß zu ermitteln. Er wolle darauf hinaus, dass seiner Ansicht nach die Polizei, wie sie jetzt strukturiert sei, nicht für einen globalen, digitalen Raum strukturiert sei. Beispielsweise sei Gefahrenabwehr Landespolizeisache. Um eine gefahrenabwehrrechtliche Ermächtigungsgrundlage zu haben, zum Beispiel um Kinder zu schützen, brauche man eigentlich eine örtliche und sachliche Zuständigkeit. Die örtliche Zuständigkeit sei bei der Polizei gar kein Problem. Wenn man hier draußen angehalten werde von der Berliner Polizei, wisse man, man sei in Berlin und könne angehalten werden. Im Netz könne man nicht wissen, wo die Berliner Grenzen enden, wo die Brandenburger anfangen, wo das Saarland oder Bayern sei. Diese Konzepte liefern daraus hinaus, dass man Gefahrenabwehr im Netz so gut wie gar nicht betreibe. Wenn man ehrlich sei, könne man auf den Gedanken kommen, dass Landespolizeiarbeit so im Netz nicht mehr funktionieren könne. Die Ermittlungen, wenn das passiere, schon, aber die eigentliche Kommunikation, Interaktion, Schutzmaßnahmen, virtuelle Streifen, Kinder-Onlinewachen und Ähnliches sollen aus seiner Sicht tatsächlich auf einer Bundesebene angebunden werden. Er halte das für die sinnvollste Maßnahme, weil so etwas perspektivisch auf Landesebene in diesem Raum einfach nicht laufe. Das Problem dabei sei auch, dass es in der PKS einen Rückgang von 1,5 Millionen Delikten gegeben habe. Kaum einer hinterfrage, wie das sein könne, obwohl unsere Bevölkerungszahl auf 84 Millionen angestiegen sei. Als Professor für Kriminalwissenschaften könne er sagen, da müsse man nicht sowas studiert haben, um zu wissen, wenn die Bevölkerung ansteige und sich die Anzahl der Wahrscheinlichkeit nicht ändere, dann sinken nicht die Fallzahlen, sondern sie müssten steigen. Es sei denn, die Leute beginnen online ihre Straftaten, aber online würden sie nicht so häufig



angezeigt. Dann gehe die Kriminalität zurück, weil die Menschen, wenn sie auf ihr Smartphone guckten, in dem Moment vielleicht ein Kind missbrauchen könnten, aber nicht die Oma auf der Straße überfallen. Also gehe die Straßenkriminalität zurück. Das sei für ihn einer der Haupterklärungsansätze für den Rückgang um fast 1 Million Delikte, 20 %, in den letzten fünf Jahren. Jetzt könnte man die Frage stellen, ob es nicht im Interesse der Sicherheitsbehörden liegen müsse, diese Strafanzeigenwahrscheinlichkeit wieder zu erhöhen. Denn man müsse Ressourcen frei haben, 20 % Rückgang müsse ja irgendwelche Ressourcen freigeben. Wenn man 20 % weniger Veranstaltungen habe, werde man vermutlich auch nicht undankbar sein. Da könne man auf den Gedanken kommen, diese Polizei ins Netz zu übertragen. Das würde nämlich dann, Lüchow-Dannenberg-Syndrom, zu einer Erhöhung der Strafanzeigen führen, weil die Leute mehr vertrauen in den Rechtsstaat gewinnen, das Gewaltmonopol werde gezeigt und die Leute sagten sich, ja, da lohnt sich eine Anzeige. Nicht so wie jetzt, da brauche man gar nicht anzeigen. Wer zeige schon eine Phishing-E-Mail an? Das mache niemand, weil alle dächten, das lohne sich gar nicht. Man werde täglich mit Kriminalität im Netz konfrontiert. Jede Spam-Mail könne versuchter Betrug sein. Kriminalität sei für jeden im Netz Normalität, darüber denke man gar nicht nach.

Die Sicherheitsbehörden hätten ein Problem, gerade auf Landesebene. Wenn man mit dem Legalitätsprinzip ins Netz gehe, könne jede Phishing-E-Mail das Legalitätsprinzip auslösen. Wenn man Streifen ins Netz senden wolle, müsse man sie eigentlich soweit befreien, dass man Schwerpunkte setzen könne. Und wenn man das nicht könne, müsse man flächendeckend raus. Warum habe man Polizeistreifen auf der Straße? Es gehe doch nicht darum, dass die unbedingt ein Selbstzweck seien, sondern die Polizeistreife solle das Gewaltmonopol zeigen, dass sie ansprechbar sei, wenn es ein Problem gebe. „Kinder, wir sind hier. Erwachsene, wir sind hier. Oh, was passiert da hinten in der Ecke? Da werden Leute zusammengeschlagen. Ich halte an. Ich gehe dazwischen. Ich werde handeln.“ Er fragt, wo man diese Konzepte im Netz habe und warum man diese Konzepte eben gerade nicht im Netz habe.

Der Föderalismus sei da ein Problem. Die Landespolizei definiere sich über Landesinnenpolitik und über die PKS-Fallzahlen. Wenn man jetzt die Polizei in einem massenhaften Umfang verlagere, wie er sich das vorstelle, 10-, 15-, 20 % des Personals ins Netz, dann haben man einen massenhaften Anstieg der Fallzahlen. Gleichzeitig werde die Aufklärungsquote sinken. Kein Innenpolitiker habe Lust, flächendeckend ansteigende Fallzahlen bei niedriger Aufklärungsquote zu verkünden. Hier müsse man versuchen, wie es jetzt auch zum Beispiel mit dem periodischen Sicherheitsbericht und den Dunkelfeldstudien passiere, eher auf Dunkelfeldgeschichten zu gehen. Wenn man das schaffe, könne man über eine echte digitale Polizeistrategie reden.

Er werde manchmal nach Strategien für das Netz gefragt. Er kenne eigentlich keine Strategie, die ernsthaft frage, welche Aufgabe eine Polizei im Netz übernehmen solle. Wenn man zur Aufgabe habe, Kinder in Onlinespielen vor Sexualtätern zu schützen, stelle sich die Frage, wie man da aktiv vorgehe. Wenn das nicht die Aufgabe sei, warum eigentlich nicht. Die Frage sei, was der Bürger von der Polizei erwarte, ob die Polizei Gefahrenabwehr im Netz betreiben solle oder nicht und wenn ja, was dafür als Maßnahmen gebraucht würden. Er kenne solche Strategien nicht. Meistens sei es dann nur der Austausch der Informationen bei der Polizei, was als Polizeistrategie verkauft werde. Für ihn sei das keine Strategie. Für ihn wäre die andere Richtung eine Strategie. Wenn die Menschen ihre Zeit hauptsächlich im Netz verbrächten, dann müsse man das dahin spiegeln. Ansonsten brauche man sich nicht zu wundern, warum das Gefühl der Rechtsfreiheit sich hier durchgesetzt habe, warum die Leute dort die Hemmung verloren und dann irgendwann auf der Straße auch handeln, wie man das ja in der Vergangenheit gehabt habe. Deswegen sei er der Ansicht, es werde nur auf Bundesebene klappen. Wenn man ihn ehrlich frage, sogar auf europäischer Ebene. Aber er sei nicht forsch genug, eine Europäische Kinder Onlinewache zu fordern. Das wäre etwas, was er sich vorstellen könne.

Ergänzend stellt er die Frage, warum es Online



keine gemeinsamen Zentren der Zusammenarbeit gebe. Es gebe gemeinsame Streifen zwischen den Ländern, beispielsweise zwischen Deutschland und Frankreich, Deutschland und Polen, Deutschland und Österreich. So etwas könne auch Online konstruiert werden und gemeinsam als Ansprechpartner für den Bürger, für den Menschen fungieren. Das nenne man Digital Community Policing. Einige Länder in Europa, die Niederlande, Estland, Portugal, Spanien, Norwegen, machten das nämlich. Dort gebe es richtig virtuelle Streifen, die aktiv mit dem Bürger reden sollten. In Deutschland sei das eigentlich ein ganz kleines Modell. Er habe immer gehofft, dass Deutschland in solchen Bereichen Vorreiter wäre. Das sei aber nicht der Fall.

Der **Vorsitzende** betont, er teile diese Auffassung. Er habe seine Phishing-E-Mails noch nie an die Polizei weitergeleitet. Er habe einfach Respekt vor der Polizeiarbeit, mit solchem Kleinkram könne er sie doch nicht beherrschigen. Aber natürlich wäre es richtig.

Er übergibt das Wort an die Abg. Emilia Johanna Fester (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Abg. **Emilia Johanna Fester** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) führt aus, Innen- und Polizeipolitik sei etwas, was den Kinder- und Jugendbereich immer mal wieder berühre, aber nichts, was zumindest sie persönlich schon so oft begleitet habe. Sie erinnere sich nur daran, dass die Grünen im Wahlkampf in Hamburg gefordert hätten, die Polizei von Bagatelldelikten zu entlasten, um auch da Kapazitäten frei zu machen zum Beispiel für die Stärkung der digitalen Strafverfolgung. Prof. Dr. Rüdiger laufe da deshalb bei ihr offene Türen ein.

Sie habe zunächst eine Frage zur Kinder-Onlinewache. Prof. Dr. Rüdiger habe selbst über Böhmermann gesprochen. Ihrer Kenntnis nach gebe es jetzt eine bundesweite Hate-Speech Sammelstelle, die ein bisschen wie eine Reaktion auf Böhmermann wirke, aber eigentlich auch schon vorher mal angestoßen worden sei. Natürlich sei Hate-Speech nicht das Gleiche wie das Thema, über das man hier rede, aber trotzdem

sei es ja ein Aufkommen von einer ganz guten Idee. Dazu bitte sie um eine Einschätzung, falls er sich in dem Bereich auch auskenne und davon gehört habe.

Sie wolle auch noch etwas ansprechen, das ein wenig ein Elefant im Raum sei. Unter den demokratischen Parteien könne man sich dazu bestimmt einigen. Man sei sich bei ganz vielen Sachen diesbezüglich einig und könne gut Lösungen miteinander finden. Aber bei einem Thema streite man sich immer wieder. Es gehe um das große Thema „Chatkontrolle und Vorratsdatenspeicherung“. Auch wenn das bisher gar nicht angesprochen worden sei, was sie persönlich freue, fände sie es interessant, einmal auch eine juristische Rechtseinschätzung dazu zu bekommen. So, wie es ihr bisher immer präsentiert worden sei, gehe das gar nicht. Letztendlich sei auch durch die Urteile, die es dazu gebe, recht wenig übrig geblieben, was man da überhaupt dürfe. Zudem fände sie es aber auch spannend, eine Zweckdienlichkeit zu erfragen.

**Prof. Dr. Thomas-Gabriel Rüdiger** (Leiter Institut für Cyberkriminologie an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg) weist darauf hin, dass er zwar einen Doktor in Jura habe, eigentlich aber eigentlich Kriminalwissenschaftler sei. Das sei nochmal ein kleiner Unterschied. Deswegen bitte er darum, ihn nicht zu sehr auf die rechtlichen Ausführungen festzunageln.

Heinrich Popitz, ein Soziologe, habe in „Über die Präventivwirkung des Nichtwissens“ gesagt, wenn eine Gesellschaft Kriminalität in allen Formen sehen würde und jetzt wüsste, sie wären am Zug, und man würde sehen, wer hat hier welche Kriminalität begangen und man auch wüsste, wer alles das gemacht habe, ohne dass es geahndet würde, dann würde das Rechtssystem als solches zusammenbrechen, weil kein Sicherheitsapparat für eine solche Masse an Delikten ausgestattet sei. Die Alternative sei, dass man das so weit ausstatten müsste, dass man in Richtung Überwachungsstaat ginge, was eigentlich auch niemand wolle. Er erzähle das, weil er glaube, im Netz sei diese Präventivwirkung des Nichtwissens durchbrochen worden. Im Netz sei Kriminalität,



auch Hasskriminalität, so sichtbar und so massenhaft, dass man gegenwärtig kaum noch dagegen ankomme. Beispielsweise führt er aus, die Polizei München habe im vorletzten Jahr ihren Facebook-Account abschalten müssen, weil sie mit Hasskommentaren geflutet worden sei. Es habe eine Vergewaltigung gegeben. Daraufhin hätten Leute behauptet, das seien sicher Migranten gewesen, und hätten dann losgelegt. Die Polizei sei mit so vielen Hasskommentaren geflutet worden, dass sie die Diskussion habe abbrechen müssen. Er fragt, wie weit es mit der Hemmschwelle gekommen sei, dass man selbst auf polizeilichen Seiten mit so etwas konfrontiert werde, und woran das liege. Aus seiner Sicht liege das daran, dass tatsächlich die Polizei – wie er es schon dargestellt habe – ihre Ressourcen gegenwärtig nicht entsprechend verlagere. Auch aus Angst der Überforderung, glaube er. Denn wenn jeder auf den Gedanken komme, alle Phishing-E-Mails anzeigen, wie es der Vorsitzende schon gesagt habe, könne man die Polizei lahmlegen.

Das heiße, wenn man über das Netz spreche, müsse man eigentlich sagen, entweder müsse das Legalitätsprinzip angepasst werden, zum Beispiel dadurch, nur Verbrechen, schwere Delikte, die man als Gesellschaft ahnden wolle, zu verfolgen, oder man wähle den Weg der Bagatellisierung. Er finde es durchaus auch nicht ganz unsinnig, für einige Delikte zu diskutieren, ob diese ins Zivilrecht überführt werden könnten, beispielsweise bei Beleidigungen. Andererseits seien gerade Beleidigungen auch ein Thema, wo man diskutieren könne, ob eine Bagatellisierung nicht dazu führen würde, dass durch mehr Rechtsfreiheit noch mehr beleidigt werde. Im Kern müsse die Polizei zumindest entlastet werden, das müsse man ganz klar sagen. Die einzige Studie, die er kenne, die etwas zur Polizeidichte im Netz sage, sei von etwa Ende 2017. Selbst wenn sich diese Dichte verdoppelt und verdreifacht habe, sei das nichts. Damals lag sie unter 1 %, das heiße, unter 1 % des Personals sei zu diesem Zeitpunkt für Cyberthemen zuständig gewesen. Wenn sich das verfünffacht habe, dann wären es 5 % für einen Raum, in dem alle Menschen ihre Zeit verbrächten. Das sei gar nichts. Deswegen komme man nicht hinterher, und deswegen werde dieses Gefühl der

Rechtsfreiheit auch nicht bekämpft. Es gebe dann mal einen Aktionstag gegen Hasskriminalität, da seien dann 15 Leute. Das sei gar nichts. Man müsse mal bei YouTube unter manchen Videos schauen, was da abgegangen sei. Da könne man rauf und runter schreiben. Was seien dann 15 Leute? Deswegen funktioniere das auch nicht, obwohl man sich dem angenähert habe.

Zum Thema Chatkontrolle führt er aus, er gehe davon aus, dass die Chatkontrolle nur zu noch mehr minderjährigen Tatverdächtigen führen werde. Man werde genau die erwischen, um die es eigentlich nicht gehe. So wie er das kenne, solle das Konzept eher sein, dass zum Beispiel proaktiv nach Cybergrooming, Kinder- und Jugendpornografie beim Hochladen auf den Smartphones geguckt werde. So etwas machen gerade die Kinder und Jugendlichen, die Sexting betrieben. Die 13-Jährige, die ihren 14-jährigen Freund habe und Nacktbilder sende. Sie lade das hoch, bei sich bei WhatsApp, und wird erwischen. Wen man dann einfach überführen könne, das sei das Kind. Die Täter im Darknet, die würden wieder ganz andere Methoden finden, um diesem Mechanismus auszuweichen. In dieser Konstruktion werde das so passieren.

Ein weiterer Gedanke: es habe zum Beispiel Fälle in den USA gegeben, da habe jemand in Home-Office Zeiten, sein kleiner Sohn hatte eine Krankheit am Geschlechtsteil gehabt, und er habe einen Videochat mit der Ärztin geführt. Die Ärztin habe gesagt, machen Sie Bilder, laden Sie mir die hoch, schicken Sie mir die zu. Google habe das erkannt, und dann habe die Polizei vor der Tür gestanden. Man könne sich vorstellen, was passiere, wenn wegen so einer Falschinformation die Polizei vor der stehe und eine Hausdurchsuchung wegen des Verdachts der Verbreitung von kinderpornografischen Inhalten durchführe. Das sei ein Problem. Der Gedanke bei der Chatkontrolle in anderen Ländern sei, das regle dann die Polizei, die sehe, dass das Sexting sei, und verfolgt das nicht weiter. Das gebe es in Deutschland nicht. Wenn da ein Sexting-Bild kommuniziert werde, sei das Kinder- oder Jugendpornografie, könne das Cybergrooming sein. Da könne die Polizei nicht sagen, das sind Jugendliche untereinander. Das liege, wie bereits



ausgeführt, daran, dass es hier gegenwärtig keine Öffnungsklausel gebe. Die Polizei dürfe das nicht aussortieren, sie werde das verfolgen, mit allen Ermittlungsmaßnahmen, die dahinter stehen. Und dann habe man nur diese Personen. Er habe die Angst, dass man dann diese verfolge anstatt derer, die man eigentlich verfolgen sollte.

Wenn man ihn frage, ob man solche Instrumente brauche, denke er an seine Kollegen, die sagten, sie bräuchten das. Er sei selber nicht im Ermittlungsbereich und wolle das dann auch nicht leugnen. Aber er sehe Folgendes: Kinderpornografische Inhalte hätten eine Aufklärungsquote von über 90 %. Cybergrooming eine Aufklärungsquote von über 84 %. Volksverhetzung im Internet habe eine Aufklärungsquote von über 70 %. Eigentlich scheine also die Aufklärung von Delikten durchaus machbar zu sein. Das erfordere aber Ermittlungen. Böhmermann habe das gezeigt. Er habe in 16 Onlinewachen Hasskriminalität angezeigt. Einige Wachen hätten geantwortet, die Polizei könne hier gar nichts ermitteln. Er selber habe mit seinen Journalisten aber so und so viele Täter und Täterinnen ermittelt. Es sei eine Ermittlungsfrage und damit eine Personalfrage. Es brauche eine ernsthafte Strategie, die auch schmerzhafte Themen wie das Legalitätsprinzip beinhalte. Die die ermittelnden Personen entlaste, damit sie die eigentlichen Fälle bearbeiteten und nicht jede Beleidigung. Denn selbst eine Beleidigung würde das Legalitätsprinzip auslösen, wenn die Polizei im Netz drauf treffe. Man müsse sich vorstellen, die Polizei gehe in ein Onlinespiel, wolle die Sexuältäter rausholen, und dann seien dort die Kiddies und beleidigten sich massenhaft gegenseitig beim Teamspeak. Da könne der Polizist daneben stehen und könne gar nicht das machen, was er eigentlich machen müsste. Beleidigung sei zwar ein Antragsdelikt, aber das stelle nicht die Polizei im Kern fest. Sie müsse erstmal ermitteln und alles feststellen.

All diese Konzepte seien nicht für das Netz gedacht. Da müsse man heran, wenn man wirklich ernsthaft etwas bewirken wolle. Ansonsten komme man zu dem Punkt, wie es auch gegenwärtig die Tendenz gebe, es zur Aufgabe der Betreiber zu machen, beispielsweise Instagram

oder Facebook. Er halte das für einen Fehler, weil man bei den Onlinespielen gesehen habe, wenn die Betreiber das machen sollten, dann passiere so gut wie gar nichts oder jedenfalls nichts Ernsthaftes. Bis heute gebe es keine verpflichtenden Meldefunktionen in Onlinespielen.

Bei den Spielen gebe es keine Verpflichtungen dazu, den Chat zu moderieren. Man wisse auch nicht, wer in solchen Spielen oder Programmen die Moderatoren seien. Als er früher bei Hertha als Ordner tätig gewesen sei, um sein Studium zu finanzieren, habe er ein IHK-Zertifikat nach § 34 a Gewerbeordnung machen müssen, habe also nachweisen müssen, dass er sich mit dem Recht auskenne, mit Strafrecht und mit solchen Themen. Wenn er aber in einem Onlinespiel spielen gehe als Ansprechpartner gegen Sexuältäter, er für irgendeine Moderation zur Verfügung stehe, sei fraglich, wo da die rechtlichen Grundlagen seien. Die gebe es gar nicht. Die Moderatoren seien meistens irgendwelche Freiwilligen, die dort herangeführt würden, die sogar manchmal selber auch noch zu Tätern würden. Im Netzwerkdurchsetzungsgesetz wäre eine Regelung für Moderatoren enthalten gewesen, sei aber nicht für die Spiele übernommen worden, weil man gesagt habe, da finde keine Kommunikation statt. Man habe gesagt, es seien eigentlich gar keine sozialen Medien, was der größte Fehler gewesen sei. Onlinespiele seien soziale Medien, in denen Kinder mit allem konfrontiert würden. Er sei bereits vor sechs oder sieben Jahren in der Kinderkommission gewesen und habe nur über Onlinespiele gesprochen. Das, was er damals gesagt habe, könne man heraussuchen und heute spiegeln. Er hebt hervor, dass Onlinespiele in Deutschland mehr als Musik und Film zusammen verdienten, seien mit die größten Plattformen, und da gebe es nicht mal Regeln.

Es gebe keine Regeln dazu, wie viele Community Manager pro Nutzer gebraucht würden und was der Community Manager als Ansprechpartner eigentlich können müsse. Es gebe keine verpflichtenden Fortbildungen. Er fragt, wo die Diskussionen zu diesen Themen eigentlich seien.



Nach all den Jahren sei er schon ein wenig deprimiert. Es werde nur schlimmer und nicht besser. Vor 13 Jahren habe er seine Frau sich in Onlinespielen als Kind ausgeben lassen, um ihm ein bisschen zu helfen, damit er ein bisschen sehe, was passiere. Sie haben das machen wollen, um das Netz sicherer zu machen und um die Situation für Kinder zu verbessern. Heute stehe er da, und alle Zahlen seien nur noch schlechter geworden. Die Schutzmaßnahmen seien nicht ansatzweise adäquat mitgewachsen.

Wenn man über Verkehrssicherheit rede, wolle man als erstes immer Polizisten dabeihaben. Beim Jugendmedienschutz, bei solchen Medienthemen, spiele die Polizei hingegen so gut wie gar keine Rolle. Er sei mehrfach auf Veranstaltungen zu großen Themen gewesen, da sei eine polizeiliche Sichtweise gar nicht von Interesse gewesen. Dabei seien die Polizisten doch diejenigen, die am ehesten wüssten, wie man mit Kriminalität umgehe, wie man Präventionsarbeit mache, wie man mit den Menschen dort umgehe. Er habe den Eindruck, das sei eine Art von Gentleman's Agreement. Die eine Seite finde es ganz gut, dass die Polizei sich nicht zu sehr einmische, und die andere Seite finde es auch ganz gut, weil sie dann nicht so viel in dem Bereich machen müsse. Das mache ihn etwas traurig macht.

Der **Vorsitzende** drückt seine Überraschung darüber aus, dass man keinerlei gewerberechtliche Zulassung für den Betrieb von Onlinespielen benötige. Die Sache der Betreiber – wenn Elon Musk versucht habe, Twitter zu liberalisieren, da könne dann jetzt Scheißdreck geschrieben werden – er bitte um Entschuldigung für die derbe Ausdrucksweise. Vielleicht könne Prof. Dr. Rüdiger später noch einmal drauf eingehen, inwieweit man vom Legalitätsprinzip zum Opportunitätsprinzip gehen solle und wo die zu engen Schranken dazu führten, dass die Polizei ermitteln müsse.

Er übergibt das Wort an die Abg. Sarah Lahrkamp (SPD).

Abg. **Sarah Lahrkamp** (SPD) kommt auf die unterschiedlichen Medien zurück, die genutzt

werden. Man könne das ja nicht über einen Kamm scheren. Soziale Medien wie Facebook oder Instagram seien für sie etwas ganz anderes als ein Chat bei einem Computerspiel. Sie fragt, ob es von Bedeutung sei, dass so unterschiedliche Medien seien, dass man darauf auch unterschiedlich eingehen müsse und es unterschiedliche Strategien geben müsse. Sie wisse, manchmal säßen ihre Söhne immer nur mit den Kopfhörern da, und dann sei das ein Sprachchat. Manchmal werde fleißig am PC getippt. Dann sei für sie auch immer noch die Frage, in welchem Medium sie unterwegs seien, ob es eine Kamera habe oder nicht. Konsolen hätten zum Beispiel keine Kamera, der Computer aber wohl. Sie fragt, ob so etwas einen Unterschied mache und ob es Probleme machen würde, ein einheitliches Konzept zu schaffen. Das wechsle auch mit großer Schnelllebigkeit.

Gerade wenn Kinder im Netz immer jünger würden, fände sie es sehr wichtig, da heranzugehen. Es sei nicht mehr wegzudiskutieren, dass Kinder sich im Netz bewegten, deshalb sei es erforderlich, ihnen irgendwie die Möglichkeit zu geben, sich zu melden, wenn etwas nicht in Ordnung sei. Die bereits angesprochene Idee einer Onlinewache finde sie sehr, sehr gut, weil sie glaube, gerade jüngere Kinder müssten sich ja erstmal trauen, überhaupt jemanden anzusprechen. Die wüssten doch gar nicht, wohin. Eltern seien da ja auch manchmal nicht so einfach. Da sollte man eine Struktur schaffen.

**Prof. Dr. Thomas Gabriel Rüdiger** (Leiter Institut für Cyberkriminologie an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg) greift zunächst das Thema auf, dass sich Kinder nicht trauen. Das sei eine Erfahrung, die er auch kenne. Es gebe Fälle, wo Kinder lieber zur Polizei gegangen seien als zu ihren Eltern, wenn ihnen etwas passiert sei, weil sie nämlich Angst hätten, dass die Eltern ihnen das Smartphone wegnehmen oder das Spiel oder das Programm verbieten, und das sei für die Kinder sehr schlimm. Er betone deswegen immer in seinen Präventionsgeschichten, dass Eltern, wenn sie ihrem Kind ein Smartphone gäben, auch vermitteln müssten, dass sie es ihnen nicht wieder wegnehmen. Egal wie früh es am Ende ist.



Denn sonst habe das Kind Angst, wenn ihm was passiere, das mitzuteilen.

Ein weiterer Gedanke sei, dass es eigentlich egal sei, ob ein Kind ein Smartphone bekomme oder nicht, denn es gebe Fälle, in denen Cybergroomer zum Beispiel auf andere Kinder einwirken, die dann sexuelle Handlungen an den Kindern vornähmen, die kein Smartphone hätten. Deswegen müssten tatsächlich alle Kinder auf diese Phänomene vorbereitet werden, unabhängig vom Alter.

Zum Thema „Unterschiedliche Programme“ führt er aus, man lerne auf einem Auto fahren, aber man lerne die Verkehrsregeln. Danach könne man auf allen Autos fahren. So ähnlich sehe er das mit den sozialen Medien auch. Man müsse erst einmal die Grundmechanismen verstehen. Er nutze zwar auch viele soziale Medien und Onlinespiele, aber er sei auch nicht überall. Die Grundprinzipien seien allerdings überall gleich. Meistens gebe man sich einen Nutzernamen, habe irgendwelche Profile, vernetzte sich mit Leuten, kommuniziere und interagiere mit Leuten. Das funktioniere online. Man könne nie wissen, wer wirklich dahinterstecke. Das seien die eigentlichen Grundmechanismen. Meistens schwinge bei diesen Diskussionen die Annahme mit, soziale Medien sind was anderes als Onlinespiele. Das sehe er nicht so, denn ein soziales Medium sei ein onlinebasiertes Programm, was der Interaktion und der Vernetzung zwischen Nutzern diene. Wer Onlinespiele spiele, wisse, man gebe sich einen Nutzernamen, man gehe in Gruppen hinein, man spiele mit anderen zusammen, man kommuniziere mit anderen, und diese Gruppenfunktionen könnten meistens noch übertragen werden, indem man dann – wie es bei vielen Kindern vermutlich auch sein wird – per WhatsApp oder per Discord einen Channel aufmache, wo man noch mehr kommunizieren könne. Es sei aber, wenn man ehrlich sei, kein Unterschied, ob man bei Twitter sei und dort eine Diskussion führe, oder ob man bei Onlinespielen diskutiere. Er habe bei Onlinespielen schon echt üble Sachen gesehen, auch in der Kommunikation. Für ihn sei es beides dasselbe, nur ein Punkt komme noch dazu: Die Onlinespiele seien aus seiner Sicht in Bezug auf

Cybergrooming noch ein Hauch gefährlicher. Der Grund sei die spielerische Interaktion. Es falle einem Täter viel leichter, mit einem Kind Kontakt aufzunehmen. Er sage, man habe sehr gut zusammengespielt, und erwirke dann den Austausch von WhatsApp-Handynummern, damit man dort wieder zusammen spielen könne. So habe er eine viel einfachere Methode. Das sei so, als wenn man auf dem Spielplatz sei und auf einmal mit unbekannten Leuten spiele. Dann kenne man die ja auch irgendwann und sage, jetzt sind sie meine Freunde, obwohl man sie gar nicht wirklich kenne. Deswegen müssten diese Räume eigentlich besonders geschützt werden. Er sei der Ansicht, es sei machbar, für alles eine Strategie zu entwickeln. Auch Tik Tok sei im Kern dasselbe. Man kommuniziere, gebe Likes, gucke sich die Sachen an und interagiere. Bei Spielen komme nur noch dieses Spielerische, aber es wäre schon machbar.

In den Niederlanden gebe es Polizisten, die bei Twitch in Uniform spielten und dort mit den Kindern über Präventionsthemen redeten. Er wüsste nicht, dass so etwas in Deutschland stattfinde. Aber genau das seien die Mechanismen, die ihm in diesen Zusammenhängen vorschwebten. Andere Länder seien da sehr viel weiter. Er verstehe einfach nicht, warum Deutschland bei solchen Themen nicht Vorreiter sein könne.

Der **Vorsitzende** betont, er sei überzeugt, es werde sich auch in Deutschland in den nächsten Jahren in diese Richtung bewegen müssen, wenn man tatsächlich dagegen halten wolle. Oder man kapituliere. Das sei genau der Punkt und der Grund, warum die Kinderkommission unter Thema „Kinderschutz“ jetzt auch Cybergrooming ganz genau angucken und fragen wolle, wie weit man sei. Es sei frustrierend, dass der Optimismus von vor zehn Jahren, es reduzieren zu können, nicht mehr existiere, sondern dass alles nur noch viel mehr werde. Das sei wie eine Sisyphusarbeit. Darum sei es wichtig, dass der Gesetzgeber hinschauke und frage, wo man etwas tun könne und wo man auch mit den anderen Fachausschüssen, etwa dem Rechtsausschuss und dem Familienausschuss, zusammenarbeiten könne. Die Kinderkommission habe den Charme



dass sie sich allein um die Themen der Kinder kümmern müsse. Sie müsse nicht die Familien, Senioren, Frauen und Jugend, das ganze „Gedöns“, mitmachen, sondern man könne sich auf Kinder, Kinderschutz und Kinderthemen beschränken.

**Prof. Dr. Thomas-Gabriel Rüdiger** (Leiter Institut für Cyberkriminologie an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg) erinnert an die noch ausstehende Beantwortung der Frage des Vorsitzenden zum Legalitätsprinzip.

Er habe kein ausgearbeitetes Konzept dafür. Aber das Legalitätsprinzip in der aktuellen Form könne im Netz nicht funktionieren. Entweder könne der Gesetzgeber festlegen, dass die Polizei im Prinzip nur noch unter bestimmten Voraussetzungen die absolute Strafverfolgungspflicht habe. Es sollten dabei auch keine Klauseln eingebaut werden wie „es sei denn, die Staatsanwaltschaft sieht ein öffentliches Interesse“ oder Vergleichbares. Denn das führe bei der Polizei immer dazu, dass es trotzdem dann komplett durchgezogen werden müsse. Es müsse klar sein, dass die Polizei, wie vielleicht in anderen Ländern, bei manchen Delikten ein Ermessensspielraum habe. Da könne der Gesetzgeber sich Gedanken machen, welche Delikte die Gesellschaft im Netz eigentlich verfolgt sehen wolle. Alles andere könne man durchaus über Privatklagewege frei im Opportunitätsprinzip regeln. Wenn die Polizei etwas sehe, müsse sie es nicht automatisch anzeigen, sondern nur, wenn ein Bürger ein intensives Interesse habe und aktiv zur Polizeiwache gehe. Dann könne man ja festlegen, dass man vielleicht als Hauptfelder Volksverhetzung, Kinderpornografie und Kindesmissbrauch bekämpfen wolle. Aber diese Diskussion als Gesellschaft, verkörpert durch den Gesetzgeber, die müsse geführt werden. Dann müsse man eben sagen, dass vermutlich so etwas wie Phishing-E-Mails, vielleicht auch Beleidigungen oder Urheberrechtsverletzung im Netz, wegfallen.

Der **Vorsitzende** antwortet, er sehe dabei das Problem, dass, wenn die Polizei ermittle, es den Bürger nichts koste. Wenn aber im Wege der

Zivilklage beispielsweise auf Unterlassung geklagt werden oder ein Schadenersatzanspruch aus irgendeinem Delikt geltend gemacht werden solle, werde dafür eine Rechtsschutzversicherung benötigt. Da brauche es dann natürlich eine Tat, die rechtsschutzversicherbar sei, wo keine Ausschlussklausel in der Rechtsschutzversicherung greife. Ansonsten müsse man die Verfahrenskosten vorstrecken. Da werde man es sich überlegen, ob man klage, wenn möglicherweise nichts rauskomme oder es schwierig sei, überhaupt den Gegner zu finden oder bei ihm was geltend zu machen.

**Prof. Dr. Thomas-Gabriel Rüdiger** (Leiter Institut für Cyberkriminologie an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg) sagt dazu, er sei sicher, dass es eine Möglichkeit gebe, das zu lösen. Er erinnere an das Thema der illegalen Abmahnung, da sei es auch so gewesen, dass die Abmahnanzahl die Staatsanwaltschaften im Prinzip ein wenig missbraucht hätten und über die Akteneinsicht dann die eigentlichen Ermittlungsarbeiten hätten machen lassen. Dagegen hätten sich die Staatsanwaltschaften damals, so wie er das verfolgt habe, erfolgreich gewehrt.

Der **Vorsitzende** dankt Prof. Dr. Rüdiger für das Briefing und für das Aufzeigen der Schwierigkeiten, die den Ermittlern in diesem Bereich begegneten. Er erachte es als wichtig, in Kontakt zu bleiben, von seinen Erfahrungen zu profitieren und so dazuzulernen. Er fände es gut, wenn man auf das Thema kontinuierlich auch in zwei, drei Jahren wieder aufgreife und sich die Entwicklungen anschauje. Ihn habe der Gedanke beeindruckt, dass, wenn man irgendwo in einem Sumpf röhre, dann Wasser aufwirble. Das heiße, wenn in dem Bereich nun massiv ermittelt werde und man sich dann plötzlich seine Kriminalstatistik versäue, dann sei ein Innenminister eines Landes mit dem Klammerbeutel gepudert, das zu tun und dann zu sehen, was trotz des bisher guten Standes im Argen liege. Aber die Kinderkommission treibe eben keine falsche Rücksichtnahme, sondern das Interesse der Kinder. Jedes Kind, das da irgendwo zu Schaden komme, leide psychisch und physisch. Möglicherweise auch noch nach Jahren



Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder  
(Kinderkommission)

brauche es medizinische Hilfe, falle dem Staat vielleicht noch viel, viel teurer zur Last, als wenn man jetzt schon versuchen könne, das Kind zu schützen. Das sei der Präventionsgedanke, den die Politik haben solle. Man solle nicht nur für heute denken, sondern auch für die nächsten 15 Jahre, und überlegen, welchen Schaden man bei Jugendlichen und Kindern verhindern könne,

wenn man es schon in der heutigen Zeit richtig mache.

Abschließend bedankt sich der Vorsitzende noch einmal bei Prof. Dr. Rüdiger und wünscht ihm auch für die Zukunft viel Erfolg bei seiner Arbeit.

Schluss der Sitzung: 16.13 Uhr

Paul Lehrieder, MdB  
**Vorsitzender**



TO 25.01.2023

Anlage zu TOP 1

## **Vorschlag für einen Beschluss der Kinderkommission zu hybriden Sitzungen**

### **(Änderung Ziffer 7 des Beschlusses zu Organisatorischen Fragen der Arbeitsweise der Kinderkommission vom 27. April 2022, zuletzt geändert am 19. Oktober 2022)**

Die Kinderkommission beschließt:

Ziffer 7 des Beschlusses zu Organisatorischen Fragen der Arbeitsweise der Kinderkommission vom 27. April 2022, zuletzt geändert am 19. Oktober 2022, wird wie folgt gefasst:

**„7. Sitzungstermin:** Die Sitzungen der Kinderkommission sollen grundsätzlich mittwochs um 14.30 Uhr beginnen und müssen laut Vorgaben des Ältestenrats spätestens um 16.30 Uhr beendet sein. Gemäß § 60 Abs. 4 GO-BT können die Ausschussmitglieder über elektronische Kommunikationsmittel an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses teilnehmen,

- wenn diese selbst oder enge Familienangehörige erkrankt sind,
- wenn eine Teilnahme an der Sitzung wegen der Pflege von nahen Angehörigen oder der Betreuung von Kindern nicht möglich ist,
- wenn mehrere Ausschussmitglieder wegen einer bundesweiten Betriebsstörung der Verkehrsmittel an einer physischen Teilnahme gehindert sind

und der jeweilige Grund jeweils vor Beginn der Sitzung der Vorsitzenden über das Sekretariat mitgeteilt wurde,

oder

- wenn eine pandemische Notlage besteht.

Berechtigte Personen, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, können in der Regel ohne die Angabe von Gründen über elektronische Kommunikationsmittel teilnehmen, wenn sie dies vor der Sitzung im Sekretariat angemeldet haben. Um dies zu ermöglichen, werden die Sitzungen in der Regel sowohl in Präsenz als auch als Videokonferenz durchgeführt.“



TO 25.01.2023

Anlage 1 zu TOP 3

## Pressemitteilung

### Kinderkommission engagiert sich beim Red Hand Day gegen Einsatz von Kindersoldaten

Zeit: Dienstag, 7. Februar 2023, 14:00 bis 15.30 Uhr

Ort: Fraktionsebene des Reichstagsgebäudes

Berlin, ... Februar 2023

**Herausgeber:**

Referat PräsB 1 Presse und Medien

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-37171

Fax: +49 30 227-36192

pressereferat@bundestag.de

Die Kinderkommission des Deutschen Bundestages lädt auch in diesem Jahr zur Aktion Rote Hand gegen den Einsatz von Kindern und Jugendlichen in Kriegen ein.

Die Kinderkommission teilt dazu mit:

„Jedes Jahr engagieren sich Kinder und Jugendliche in aller Welt mit der Aktion Rote Hand gegen den Einsatz von Kindern und Jugendlichen in Kriegen. Das Symbol der Aktion, die rote Hand, steht dabei für das „Nein“ zur Rekrutierung und zum Einsatz von Kindersoldaten. Die Kinderkommission möchte auch in diesem Jahr mit einem eigenen Stand ein Zeichen gegen den Missbrauch von Kindern und Jugendlichen als Soldaten setzen. Hier können Abgeordnete und Beschäftigte des Deutschen Bundestages ihre Handabdrücke abgeben und damit gegen den Einsatz von Kindersoldaten protestieren. Zur Aktion wird auch Frau Bundesministerin Lisa Paus erwartet. Die gesammelten Handabdrücke leitet die Kinderkommission an die Vereinten Nationen weiter.“

Medienvertreter sind zur Berichterstattung herzlich eingeladen.“

Alle Medienvertreter benötigen beim Betreten der Gebäude des Deutschen Bundestages eine Akkreditierung der Pressestelle.

Bild- und Tonberichterstatter werden gebeten, sich beim Pressereferat (Telefon: +49 30 227-32929 oder 32924) anzumelden.



TO 25.01.2023

Anlage 2 zu TOP 3

## Pressemitteilung

### Kinderkommission zum „Tag der Kinderhospizarbeit“ am 10. Februar 2023

Berlin, .... Februar 2023

**Herausgeber:**  
Referat Präsb 1 Presse und Medien

Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-37171  
Fax: +49 30 227-36192  
pressereferat@bundestag.de

Rund 50.000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Deutschland leben mit einer unheilbaren Erkrankung, an der sie frühzeitig sterben werden. Die Kinderhospizarbeit hat es sich zur Aufgabe gemacht, sie und ihre Familien zu begleiten und zu unterstützen.

Anlässlich des „Tags der Kinderhospizarbeit“ am 10. Februar spricht die Kinderkommission des Deutschen Bundestages den Kinderhospizen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre wichtige Tätigkeit Anerkennung aus.

Der Vorsitzende der Kinderkommission, Paul Lehrieder, MdB, erklärt:

„Die Arbeit, die Kinderhospize für die erkrankten Kinder und ihre Familien leisten, ist von unschätzbarem Wert. Eine solche Krankheit betrifft immer die gesamte Familie. Der Lebensalltag ändert sich radikal. Geschwisterkinder müssen oft zurückstecken, Freunde und Verwandte ziehen sich zurück, weil die Situation so schwer auszuhalten ist. Kinderhospize können die Familien auffangen, sie begleiten und ihnen einen Raum bieten, um die Zeit, die sie miteinander haben, wertvoll zu verbringen. Den vielen Mitarbeitern und Unterstützern von Kinderhospizen gebührt unser Dank für ihren engagierten Einsatz.“

Der bundesweite „Tag der Kinderhospizarbeit“ hat das Ziel, die Inhalte der Kinder- und Jugendhospizarbeit und ihre Angebote bekannter zu machen, Menschen für ehrenamtliches Engagement zu gewinnen, finanzielle Unterstützerinnen und Unterstützer zu finden sowie das Thema „Tod und Sterben von jungen Menschen“ zu enttabuisieren. Mit den an diesem Tag getragenen grünen Bändern und den vielerorts stattfindenden Aktionen werden betroffene Familien mit Freunden und Unterstützern symbolisch verbunden und drücken so Hoffnung und Solidarität in dieser schweren emotionalen Zeit aus.